

Rechtsgeschichte

Schlinker

2. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80563-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Magdeburg, Wittenberg, Leipzig, Halle, Brandenburg, Breslau und Brünn, haben den Sachsenspiegel intensiv genutzt. In Anhalt hat der Sachsenspiegel partiell sogar bis zum Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 gegolten. Als für das Urteil entscheidendes Recht ist der Sachsenspiegel letztmalig vom Reichsgericht in einer Entscheidung von 1932 herangezogen worden (RGZ 137, 324–355, 343).

III. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Sachsenspiegels

Eine erste wissenschaftliche Bearbeitung des Sachsenspiegels stellt dessen Glossierung durch **Johann von Buch** (um 1290–1356) in der Mitte des 14. Jahrhunderts dar²²⁷. Johann von Buch gehörte zu einer adeligen Familie der Altmark. Zum Studium des gelehrten Rechts war er 1305 nach Bologna gezogen und bekleidete nach seiner Rückkehr in die Mark Brandenburg verschiedene richterliche Funktionen, zuletzt das Amt des Hofrichters. Aufgrund seiner praktischen Erfahrungen mit dem sächsischen Recht in den Gerichten und seiner Kenntnisse im gelehrten Recht begann Johann von Buch vermutlich nach 1325 damit, den Sachsenspiegel mit Anmerkungen (**Glossen**) aus dem *ius commune* zu versehen. Johann ging dabei von der Vorstellung aus, dass die Texte des gelehrten Rechts und der Sachsenspiegel bei „richtigem“ Verständnis keinen Widerspruch aufweisen konnten. Mit seiner Glossierung beabsichtigte er daher, Übereinstimmungen herauszuarbeiten und vermeintliche „Missverständnisse“ zu beheben. Aber tatsächlich differieren allein die Vorstellungen von der **Entstehung des Rechts** zwischen Eike und Johann beträchtlich, dessen Sichtweise vom römisch-kanonischen Recht geprägt war²²⁸. Eike führte das Recht auf Gott zurück: „*Got is selve recht, dar umme is em recht lef.*“²²⁹ Das Recht galt daher kraft Herkommens und wurde schon von den Vorfahren praktiziert: „*diz recht havent von alder zit unse vorderen here gebracht*“²³⁰. Dagegen entstand das Recht für Johann durch einen Akt der Gesetzgebung. **Geltungsgrund** des Rechts war nach seiner Konzeption der Wille eines Gesetzgebers. In der Glosse basierte das sächsische Recht deshalb auf dem Willen Karls des Großen, der den Sachsen ihr Recht angeblich in einem Privileg verliehen hatte. Insofern war für Johann die Schriftlichkeit ein Kennzeichen des Rechts, während das Recht für Eike unabhängig von der schriftlichen **Form** existierte.

Neben der Glosse hat Johann von Buch um 1335 eine Darstellung des sächsischen Prozessrechts zusammengestellt, den **Richtsteig Landrechts**²³¹. Der Richtsteig basierte auf dem Sachsenspiegel und der tatsächlich geübten Praxis in den Gerichten, denen Johann als Richter vorsah. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden weitere Werke, die dazu beigetragen haben, dem sächsischen Recht für die Zukunft eine eigenständige Bedeutung zu bewahren. Wie schon Johann von Buch hat beispielsweise Nikolaus Wurm (gest. 1401) das sächsische und das gemeine römisch-kanonische Recht vergleichend dargestellt. Wurm hatte ebenfalls in Bologna die Rechte

²²⁷ Frank-Michael Kaufmann, (Hrsg.), *Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht, Buch'sche Glosse*, Bd. I–III, (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui nova series VII), Hannover 2002.

²²⁸ Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 498, 528f., 543ff.

²²⁹ Eckhardt, (Hrsg.), *Sachsenspiegel Landrecht*, S. 51f.; Übersetzung bei Schott, S. 29: „*Gott selbst ist Recht. Darum ist ihm das Recht so teuer.*“

²³⁰ Eckhardt, (Hrsg.), *Sachsenspiegel Landrecht*, S. 36; Übersetzung bei Schott, S. 9: „*Aber dieses Recht haben von alters her unsere Vorfahren überliefert.*“

²³¹ Carl Gustav Homeyer, (Hrsg.), *Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis*, Berlin 1857.

studiert und stand später in den Diensten des Herzogs von Liegnitz und der Stadt Görlitz. Mit seiner Blume des Magdeburger Rechts hat er ein Kompendium für den praktischen Gebrauch im Gericht erarbeitet²³². Auch das Liegnitzer Stadtrechtsbuch, das Wurm gegen 1399 begonnen haben muss, stellte Sätze des römisch-kanonischen Rechts in Parallele zum sächsischen Recht dar²³³. Beide Bücher sind daher bereits Indizien für die wachsende **Bedeutung des *ius commune* in den Gerichten**. Dort haben die Parteien zur Begründung ihrer vermeintlichen Ansprüche jeweils die Regeln vorgebracht, die ihnen nützlich erschienen. Nach Gutdünken griffen sie dabei auf das sächsische Landrecht, die städtischen Rechte oder eben auf das gemeine Recht zurück. Eine handliche und übersichtliche Zusammenstellung wird daher für die Gerichte hilfreich gewesen sein.

IV. Oberdeutsche Rechtsbücher

- 7 Gegen Ende des 13. Jahrhunderts sind auch im süddeutschen Raum mehrere Rechtsbücher entstanden, die inhaltlich zumeist auf oberdeutschen Übersetzungen des Sachsenspiegels und anderen Rechtsquellen beruhten. Dazu zählen u. a. der sogenannte Deutschenspiegel²³⁴, der vermutlich in Augsburg entstanden ist, sowie der sogenannte Schwabenspiegel²³⁵. Für beide Rechtsbücher haben die unbekanntenen Verfasser die Institutionen Justinians, kanonisches Recht, den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 und weitere Reichsgesetze herangezogen. In den Deutschenspiegel ist auch Augsburger Stadtrecht eingeflossen. Den Wandel der Vorstellungen von der Entstehung des Rechts illustriert nochmals recht gut das sogenannte Kleine Kaiserrecht, eine Darstellung fränkischen Rechts, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts im Frankfurter Raum entstanden ist²³⁶. Dort wurde das Recht nach dem Modell des antiken römischen Rechts (oben § 16, Rdnr. 16 & 17) ausdrücklich auf eine Satzung (d. h. die Gesetzgebung) des Kaisers zurückgeführt.

§ 20. Das Heilige Römische Reich: Die Königs- und Kaiserwahl sowie das Kurfürstenkolleg (12.–15. Jahrhundert)

Quellen: Lorenz Weinrich, (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 32), Darmstadt 1977; ders., (Hrsg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reichs im Spätmittelalter: 1250–1500, (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 33), Darmstadt 1983; Lupold von Bebenburg, Tractatus de iuribus regni et imperii, in: Jürgen Miethke/Christoph Flüeler, (Hrsg.), Die politischen Schriften des Lupold von Bebenburg, (MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. IV), Hannover 2004; dt.: Von den Rechten an Königreich und Kaisertum der Römer, übersetzt von Alexander Sauter, hrsg. von Jürgen Miethke, München 2005.

²³² Hugo Böhlau, Die Blume von Magdeburg, Weimar 1868.

²³³ Hans-Jörg Leuchte, Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm, (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 25), Sigmaringen 1990.

²³⁴ Karl August Eckhardt/Alfred Hübner, (Hrsg.), Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui nova series VII), 2. Aufl., Hannover 1933.

²³⁵ Karl August Eckhardt, (Hrsg.), Schwabenspiegel, Kurzform, Teil I–II, (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui nova series IV), Hannover 1960/1961.

²³⁶ Hermann Ernst Endemann, (Hrsg.), Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, Kassel 1846; Dietlinde Munzel-Everling, Das Kleine Kaiserrecht: Text und Analyse eines mittelalterlichen Rechtsbuchs, Wiesbaden 2019.

Literatur: Ernst Schubert, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4, (1977), S. 257–338; ders., König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979; Karl-Friedrich Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge Bd. 23), Aalen 1979; ders., König, Reich und Reichsreform im späten Mittelalter, 2. Aufl., München 2005; Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. III), Berlin 1985; ders., Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350–1450), in: R. Schneider, (Hrsg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, (Vorträge und Forschungen, Bd. 32), Sigmaringen 1987, S. 185–200; Armin Wolf, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298, Idstein 1998; ders., (Hrsg.), Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, Frankfurt am Main 2002; Dietmar Willoweit/Steffen Schlinker, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8. Aufl., München 2019, §§ 9–12.

I. Die Königswahl in der Stauferzeit

Das Deutsche Reich blieb auch in der Stauferzeit ein Wahlreich. Eine feste Thronfolgeordnung zu formulieren, gelang nicht. Pläne einer staufischen Erbmonarchie, die Kaiser Heinrich VI. entwickelt hatte, scheiterten an dessen frühem Tod (1198). Sein Sohn, der spätere Kaiser Friedrich II., war beim Tod des Vaters erst 3 Jahre alt. Mit der folgenden Doppelwahl setzte sich vielmehr der **Wahlgedanke** endgültig gegenüber einer **erbrechtlichen Konzeption** durch. Die Königswahl fand weiterhin auf fränkischem Boden, in Frankfurt am Main, statt. Der Wahlvorgang war dem gerichtlichen Verfahren der Urteilsfindung nachgebildet, weshalb der Sachsenspiegel von der Kür des Königs durch Recht sprach: „*De dudeschen scolen dorch recht den koning keren.*“²³⁷ Als vornehmstem Urteiler oblag es dem Erzbischof von Mainz, einen Vorschlag zu machen, dem die übrigen Anwesenden beipflichten konnten. Der Kreis der Wähler blieb zunächst weiter unbestimmt.

Erst infolge der Doppelwahl vom Jahre 1198 konkretisierte sich die Vorstellung, bestimmte hohe Würdenträger zwingend zu beteiligen oder die Königswahl andernfalls als ungültig zu betrachten. Während der jüngere Bruder Kaiser Heinrichs VI., der Staufer Philipp von Schwaben, darauf hinwies, er habe die Reichsinsignien in seinem Gewahrsam, machte der Sohn Heinrichs des Löwen, der Welfe Otto von Poitou, geltend, in der Aachener Pfalzkapelle und damit am richtigen Ort gekrönt worden zu sein. Daraufhin entschied Papst Innozenz III. im Jahr 1202 in der **Dekretale Venerabilem**, die **Mitwirkung bestimmter Wähler** sei die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer Königswahl²³⁸. Die fehlende Teilnahme einiger Fürsten, denen nach Recht und Herkommen das Wahlrecht zustand, machte die Wahl Philipps von Schwaben also ungültig. Außerdem folgerte Innozenz III. – wie schon Gregor VII. im Investiturstreit – aus dem päpstlichen Krönungsrecht ein päpstliches **Approbationsrecht**. Zwar erkannte Innozenz III. das freie Wahlrecht der deutschen Fürsten ausdrücklich an, aber er hob deutlich hervor, ihm stünde das Recht zu, die Person des gewählten Königs, der zum Kaiser erhoben werden sollte, zu prüfen und sodann entweder zu bestätigen oder abzulehnen.

Nachdem nun einzelne Wähler für unentbehrlich erklärt worden waren, entwickelte sich nach und nach die Vorstellung, diesen Hauptwählern käme das Wahlrecht allein

²³⁷ Sachsenspiegel Landrecht III, 52 § 1.

²³⁸ Dekretale Venerabilem, in: Weinrich, (Hrsg.), Quellen ... bis 1250, Nr. 85, S. 340 ff.

zu. Im **Sachsenspiegel** begegnen als Königswähler nur die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg²³⁹. Ausdrücklich verneint der Sachsenspiegel dagegen das Stimmrecht des Königs von Böhmen mit der Begründung, dieser sei kein Deutscher. Ob diese Aufzählung der Königswähler tatsächlich auf Eike von Repgow und damit schon auf die Zeit vor 1235 zurückgeht, wird heute bezweifelt. Es ist gut möglich, dass dieser Abschnitt erst nach der Jahrhundertmitte in den Sachsenspiegel eingefügt wurde. Im Übrigen unterschieden die Zeitgenossen bis zum Ende des Mittelalters zwischen **Königswahl und Kaiserwürde**. Mit der Thronbesteigung in Aachen erwarb der Gewählte alle königlichen Rechte. Zum römischen Kaiser wurde der deutsche König dagegen erst mit der Krönung und Salbung durch den Papst²⁴⁰. Nach der Konzeption des Sachsenspiegels standen beide Gewalten, Kaiser und Papst, gleichwertig nebeneinander²⁴¹. Eike bezog damit deutlich Position gegen die päpstliche Interpretation der **Zwei-Schwerter-Lehre**, nach welcher der Papst beide Schwerter als Symbole für die geistliche und weltliche Kompetenz und Herrschaftsgewalt von Gott erhalten haben sollte, um eines dem Kaiser weiterzureichen.

II. Die Königswahl als Vorrecht der sieben Kurfürsten

1. Die Ausbildung des Kurkollegiums

- 4 Bei der Doppelwahl von 1257, als Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien zu deutschen Königen gewählt wurden, traten erstmals **sieben Kurfürsten als Wähler** auf: Die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen. Über die Frage, warum nun gerade diese sieben Fürsten zu den alleinigen Königswählern wurden, wird in der Forschung schon lange diskutiert. Die Teilnahme der drei höchsten fränkischen Bischöfe und des Pfalzgrafen bei Rhein, der ursprünglich der Pfalzgraf von Aachen gewesen war, folgte aus der fränkischen Tradition. Aber die Kurwürden des Herzogs von Sachsen, des Markgrafen von Brandenburg und des böhmischen Königs schienen lange rätselhaft zu sein, weil die südlichen Regionen, Schwaben, Bayern und Österreich, bei der Königswahl nicht repräsentiert waren. Mit guten Gründen hat nun Armin Wolf das Erbrecht als Auswahlkriterium bezeichnet: Die wahlberechtigten weltlichen Fürsten stammten alle in weiblicher Linie von König Heinrich I. ab. Über die Töchter König Heinrichs waren die weltlichen Kurfürsten also mit dem ersten ostfränkisch-deutschen König verwandt.
- 5 Gemeinsam traten die Königswähler im Jahr 1257 noch nicht auf. Sie waren vielmehr in zwei Wahlbündnisse gespalten und kamen an verschiedenen Orten zusammen, um den jeweils präferierten Kandidaten zu wählen. Erst im Jahr 1273, bei der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zum König, erschienen die sieben Kurfürsten als exklusiver Wählerkreis. Die Kurfürsten nahmen bald nicht nur das Wahlrecht, sondern auch das Recht der **Königsabsetzung** für sich in Anspruch. So wurde 1298 der sechs Jahre zuvor gewählte Graf Adolf von Nassau als König abgesetzt und Herzog Albrecht von Österreich zum neuen König gewählt. Eine kriegerische Auseinandersetzung war

²³⁹ Sachsenspiegel Lehnrecht 4 § 2.

²⁴⁰ Sachsenspiegel Landrecht III, 52 § 1.

²⁴¹ Sachsenspiegel Landrecht I, 1.

dennoch unausweichlich. Erst die Schlacht bei Göllheim, in welcher Adolf von Nassau fiel, verhalf der Königswahl Albrechts zur allgemeinen Anerkennung. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts sind die Kurfürsten zu einem Kollegium, zu einer **Korporation**, geworden, die mit der Mehrheit der Stimmen den König wählten.

2. Die Anerkennung der Mehrheitswahl und die Zurückweisung der päpstlichen Approbationsansprüche

Die Mehrheitswahl, die uns heute selbstverständlich erscheint, wurde im weltlichen Bereich erst mit einiger Verzögerung akzeptiert. Im Kirchenrecht war der Gedanke entwickelt worden, dass der größere Teil (*maior pars*) als der einsichtige Teil der Wähler (*sanior pars*) zu betrachten sei (oben § 15, Rdnr. 2, § 18, Rdnr. 11). Sowohl für die Papstwahl als auch für die Bischofswahlen hatte das Mehrheitsprinzip im 12. Jahrhundert Anerkennung gefunden. Auf dieser Grundlage wurde nun auch die Königswahl rationalisiert. Von einer Mehrheitswahl sprach erstmals ausdrücklich das **Weistum von Rhense**, mit dem die vier rheinischen Kurfürsten im Jahr 1338 zur Wahl des Königs Stellung nahmen: *„Nach Recht und altem anerkanntem Herkommen des Reiches gilt folgendes: Sobald jemand von den Kurfürsten des Reiches oder von der zahlenmäßigen Mehrheit dieser Fürsten – auch im Zwiespalt – zum Römischen König gewählt ist, bedarf es keiner Benennung, Anerkennung, Bestätigung, Zustimmung oder Ermächtigung von Seiten des Apostolischen Stuhles zur Aufnahme der Verwaltung der Güter und Rechte des Reiches oder zur Annahme des Königstitels; ... [Es ist] seit den Zeiten, an deren Beginn es kein Erinnern mehr gibt, wie folgt gehalten ... worden: Die von den Kurfürsten des Reiches einstimmig oder im oben genannten Sinn mehrheitlich Erwählten haben sich den Königstitel beigelegt und die Güter und Rechte des Reiches verwaltet.“*²⁴² Der unmittelbare Anlass dieser Rechtsweisung war die Rechtsbehauptung des Papstes, erst die päpstliche Bestätigung verleihe dem Gewählten die königliche Würde. Dieses vermeintliche päpstliche Approbationsrecht wiesen die Kurfürsten unter Hinweis auf ihr Wahlrecht zurück und erklärten, der von ihnen gewählte deutsche König verfüge bereits über alle königlichen Rechte im Reich.

Kaiser Ludwig IV., der Bayer, spitzte diese Aussage noch zu, indem er nur wenige Wochen später im **Gesetz Licet Juris** verkündete, der von den Kurfürsten zum König und Römischen Kaiser Erwählte hätte bereits vor seiner Kaiserkrönung allein aufgrund des Wahlaakts alle **kaiserlichen Rechte** inne: *„Sobald jemand von den Kurfürsten des Reichs einmütig oder von einer Mehrheit von ihnen zum Kaiser oder König gewählt wird, ist er sofort allein aufgrund der Wahl wahrer König und Römischer Kaiser, als solcher anzusehen und zu benennen; ihm muß von allen Untertanen des Reichs Gehorsam geleistet werden, er hat die volle Amtsgewalt, die Güter und Rechte des Reichs zu verwalten und alles sonst zu tun, was einem wahren Kaiser zusteht.“*²⁴³ Die Wahl durch die Kurfürsten, nicht erst die päpstliche Krönung, begründete also die Kaiserwürde, die – wie Ludwig IV. ausdrücklich hervorhob – nicht vom Papst, sondern von Christus selbst herrührte. Zusehends verschmolzen hier das deutsche Königtum und das römische Kaisertum, auch wenn erst seit 1519 nicht mehr von einer Königswahl, sondern von einer Kaiserwahl gesprochen wurde.

²⁴² Weistum der rheinischen Kurfürsten über die Königswahl vom 16. Juli 1338, in: Weinrich, (Hrsg.), Quellen Spätmittelalter, Nr. 88, S. 286ff., 289.

²⁴³ Gesetz über das Kaisertum vom 6. August 1338, in: Weinrich, (Hrsg.), Quellen Spätmittelalter, Nr. 89, S. 290ff., 293.

- 8 Nur wenige Jahre später hat der gelehrte Kanonist Lupold von Bebenburg (um 1300–1363) mit seinem „*Tractatus de Iuribus Regni et Imperii Romanorum*“ die **erste reichsrechtliche Verfassungsschrift** vorgelegt. Möglicherweise hat Lupold (oben § 17, Rdnr. 18) auch an der Formulierung des Rhenser Weistums mitgewirkt. Nachdrücklich ergriff er jedenfalls mit einer historischen Argumentation für Ludwig IV. und gegen die päpstliche Kurie Partei. Auch das Kollegium der Kurfürsten erlebte eine Weiterentwicklung. Sie wurden zu Garanten und Repräsentanten der Einheit des Reichs. Das zeitgenössische Schrifttum bezeichnete die Kurfürsten sinnbildlich auch als „**Säulen**“ des Reichs. Bestimmte Rechtshandlungen des Königs wurden daher an ihre Zustimmung gebunden, die jeder Kurfürst in einem **Willebrief** erklärte. Hier liegt die Grundlage für den (späteren) Dualismus von Kaiser und Reich.

III. Die Goldene Bulle von 1356 als Verfassungsordnung des Reichs

- 9 Auf diesem Horizont entstand im Jahr 1356 auf den Reichstagen von Nürnberg und Metz die **Goldene Bulle**²⁴⁴, die als Gesetz Kaiser Karls IV. verkündet wurde, tatsächlich aber eine Vereinbarung zwischen dem Kaiser und den Fürsten darstellte. In der Goldenen Bulle wurden die Rechtsgewohnheiten der Königswahl schriftlich niedergelegt, teilweise aber auch präzisiert²⁴⁵. Zum König sollte derjenige gewählt sein, der die Stimmen von wenigstens vier Kurfürsten, also mindestens die Mehrheit der Kurstimmen auf sich vereinigen konnte (Kap. 2, §§ 4 & 5). Wurde einer der weltlichen Kurfürsten zum König gewählt, konnte die **Stimmenmehrheit** ausdrücklich auch durch die Stimme des Gewählten selbst herbeigeführt werden. Jeder weltliche Kurfürst war also nach dem Vorbild des kanonischen Rechts berechtigt, sich selbst zu wählen. Der Erzbischof von Mainz erfragte die Stimmen in festgelegter Reihenfolge und gab seine Stimme als letzter ab (Kap. 4, § 2).
- 10 Um künftig Doppelwahlen wie in den Jahren 1257 und 1313 zu vermeiden, ordnete die Goldene Bulle die **Unteilbarkeit** der weltlichen Kurfürstentümer und die **Primogenitur** an, d. h. die Erbfolge des jeweils ältesten Sohnes (Kap. 7, 20 & 25). Falls ein weltlicher Kurfürst ohne ehelich geborene Söhne sterben sollte, ging die Kurwürde auf dessen nächstältesten Bruder und sodann weiter an dessen erstgeborenen Sohn über. Damit sollte der Streit innerhalb einer fürstlichen Familie um die Ausübung des Kurrechts vermieden werden. Im langsamen **Prozess der Staatsbildung** wirkten sowohl die Unteilbarkeit und als auch die Primogenitur positiv auf den inneren und äußeren Zusammenhalt der Kurfürstentümer ein. Erbrechtliches Denken, das bei Vorhandensein mehrerer erbberechtigter Söhne nach einer Teilung von Herrschaftsrechten und -gebieten verlangte, wurde durch ein **institutionelles Denken** abgelöst, das ein Fürstentum als selbständige Einheit zu verstehen begann. In der fürstlichen Herrschaftspraxis ist das Konzept der Goldenen Bulle allerdings häufig nicht befolgt worden.
- 11 Gegenüber einem päpstlichen **Approbationsanspruch** blieb die Goldene Bulle in der Tradition des Weistums von Rhense und des Gesetzes *Licet Juris*. Die Aufgabe der Kurfürsten sollte es sein, „*das zeitliche Haupt für die Welt oder das Christenvolk*“ zu wäh-

²⁴⁴ Eine Bulle ist die Metallkapsel, die das an der Urkunde befestigte Siegel vor Beschädigungen schützt. Bestimmte Urkunden erhielten eine Kapsel aus Gold.

²⁴⁵ Die Goldene Bulle, Das Nürnberger Gesetzbuch vom 10. Januar 1356 und die Metzzer Gesetze vom 25. Dezember 1356, in: Weinrich, (Hrsg.), Quellen Spätmittelalter, Nr. 94, S. 315–395.

len, „also den Römischen König, der zum Kaiser zu erheben ist“ („*rex Romanorum in caesarem promovendum*“)²⁴⁶. Grundsätzlich blieb die Praxis einer **Kaiserkrönung** durch den Papst zunächst erhalten. Erst im Jahr 1508 nahm König Maximilian I. den Titel „Erwählter Römischer Kaiser“ an und versprach, die Krönung später nachzuholen, wozu es aber nie kam. Maximilians Enkel, Karl V., war der letzte Kaiser, der im Jahr 1530 in Bologna vom Papst gekrönt wurde.

So lässt sich am Beispiel der Königswahl der Weg „von der offenen Verfassung zur gestalteten Verdichtung“ (Peter Moraw) veranschaulichen. Die rechtliche Normierung des Wahlvorgangs mit der Anerkennung einer Mehrheitswahl, die Festlegung der Königswähler, die Bestimmung des Verhältnisses von Königswahl und Kaiserwürde sowie die Abgrenzung von Wahlakt und päpstlicher Krönung zeigen die weitere **Verrechtlichung der Reichsverfassung**. Zudem wird in der Herausbildung des Kurfürstenkollegiums ein langsamer Prozess der Institutionalisierung bemerkbar. 12

§ 21. Die Ausbildung des Lehnswesens und die ständische Gliederung der Reichsverfassung

Quellen: Lorenz Weinrich, (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, (Freiher von Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 32), Darmstadt 1977.

Literatur: Zur ständischen Gliederung des Reichs: Karl-Friedrich Krieger, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 14), München 1992; Ernst Schubert, König und Reich, Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 63), Göttingen 1979; Steffen Schlinker, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter, (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 18), Köln/Weimar/Wien 1999; ders., Territorialisierung und Dezentralisierung königlicher Rechte im Spätmittelalter im Prozess der Territorialstaatsbildung, in: Grischa Vercamer/Ewa Wlókiewicz, (Hrsg.), Legitimation von Fürstendynastien in Polen und dem Reich, Ausbildung von fürstlichen Identitäten in den schriftlichen Quellen (12.–15. Jh.), (Quellen und Studien des Deutschen Historischen Instituts, Bd. 31), Wiesbaden 2016, S. 71–94; Werner Hechberger, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 72), 2. Aufl., München 2010.

Zum Lehnrecht: Karl-Friedrich Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge Bd. 23), Aalen 1979; Dietmar Willoweit, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Dieter Simon, (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Jus Commune Sonderheft 30, Frankfurt am Main 1987, S. 19–44, sowie in: Dietmar Willoweit, Staatsbildung und Jurisprudenz, Bd. I, Stockstadt 2009, S. 275–300; Gerhard Dilcher, Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern, *Settimane di Studio del Centro italiano di Studi sull' alto medioevo*, Spoleto 2000, S. 263–303; Jürgen Dendorfer/Roman Deutinger, (Hrsg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter, Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010; Thomas Brückner, Lehnsauftragung, (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 258), Frankfurt am Main 2011; Karl-Heinz Spieß, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 3. Aufl., Stuttgart 2011; ders., (Hrsg.), Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, (Vorträge und Forschungen Bd. 76), Ostfildern 2013; Carsten Fischer, Schildgeld und Heersteuer, Eine vergleichende Studie zur Entwicklung lehnsrechtlicher Strukturen durch die Umwandlung vasallitischer Kriegsdienste in Geldabgaben im normannisch-frühangevinischen England und staufischen Reich, (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 279), Frankfurt am Main 2013.

²⁴⁶ Die Goldene Bulle, Das Nürnberger Gesetzbuch vom 10. Januar 1356, cap. 3, § 3, in: Weinrich, (Hrsg.), Quellen Spätmittelalter, Nr. 94, S. 315–395, 334f.

Zur Agrarverfassung: Werner Rösener, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 13), München 1992.

I. Die ständische Gliederung der Gesellschaft

- 1 Eine ständische Gliederung der Gesellschaft geht vermutlich schon in die Jungsteinzeit zurück, als Eigentümer großer Viehherden eine größere Zahl von Knechten und Mägden beschäftigten. Seit dem Prozess der Sesshaftwerdung haben Großbauern auf ihren Höfen, den Odals- oder Adelshöfen, mit ihrer Familie, ihrem Gesinde und ihren Pächtern eine Oberschicht gebildet, die in der Thingversammlung den Ton angab und in Konflikten mit Waffen umzugehen wusste. Tacitus sprach von „*nobiles*“ und „*principes*“. Auf gotisch wurden sie als „*edilingi*“ oder „*adalingi*“ bezeichnet. Ihnen schlossen sich junge Männer, häufig aus befreundeten oder verwandten Familien, an, denen der Herr Unterhalt gewährte und sie auf sommerliche Beutezüge mitnahm, die Ruhm und materiellen Gewinn versprachen. Der größte Teil der Bevölkerung setzte sich aber aus Freien zusammen, die ihre kleinen oder mittelgroßen Bauernhöfe bestellten („*liberi*“, „*Frilinge*“, Kerle). Auch sie waren waffenfähig und berechtigt, am Gericht und an politischen Entscheidungen teilzunehmen, wenn auch mit begrenztem Einfluss auf die Entscheidungen. Bis über das hohe Mittelalter hinaus ist eine freie Bauernschaft erhalten geblieben, wenn es auch regionale Unterschiede zu bedenken gilt. Vor allem in der späten Karolingerzeit haben viele freie Bauern ihr Land einem großen Grundherrschaft übertragen und es als Leihgut im Rahmen einer Grundherrschaft zurückerhalten (oben § 11, Rdnr. 7 & 13). Die untere Gesellschaftsschicht bildeten die Unfreien, die als „*skalken*“, „*servientes*“ oder „*pueri*“ die niederen Arbeiten ausführten. In der Grundherrschaft konnten Unfreie aber seit der fränkischen Zeit als „*servi casati*“ (behauste Unfreie) durchaus eine gewisse Selbständigkeit haben und beispielsweise ein Handwerk auf dem Herrenhof ausüben oder das vom Grundherrschaft zugewiesene Land selbstständig bebauen.

II. Die Entstehung des Lehnswesens

- 2 Mit der Ausbildung des Lehnswesens im hohen Mittelalter hat sich die ständische Gliederung allerdings weiter verrechtlicht und vor allem eine Differenzierung im Adel verfestigt. Während die ältere Forschung die Entstehung des Lehnswesens mit den Heeresreformen Karl Martells in Verbindung brachte und deshalb in das 8. Jahrhundert legte, hat sich mittlerweile gezeigt, dass eine Verbindung von Vasallität und Bodenleihe für das frühe Mittelalter kaum nachweisbar ist. Nach heutigem Forschungsstand gab es vor dem 12. Jahrhundert noch kein rechtlich entwickeltes Lehnswesen. Überhaupt bedeuten Lehen und Leihe zunächst einmal nichts anderes als eine von einem Herrn abgeleitete Berechtigung an Land oder Herrschaftsrechten.
- 3 Zur Differenzierung zwischen dem Lehen und anderen **Formen der Leihe** hat vermutlich maßgeblich das Lehnsgesetz Kaiser Konrads II. für die Lombardei vom Jahr 1037 beigetragen²⁴⁷. Es ist wahrscheinlich zur Befriedung von Konflikten zwischen einigen großen langobardischen Herren, Markgrafen und Grafen, Bischöfen, Äbten sowie Äbtissinnen einerseits, und andererseits ihren zum Ritterdienst verpflichteten Lehnsleuten ergangen. Den Lehnsleuten sicherte das Lehnsgesetz die Erblichkeit ihrer

²⁴⁷ Lehnsgesetz Kaiser Konrads II. vom 28. Mai 1037, in: Weinrich, (Hrsg.), Quellen, Nr. 26, S. 110–113.